

ANDHERI HILFE e.V.

Satzung

Neufassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 21. Oktober 2023.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn

unter der Nummer VR 3229 am 9. Februar 2024.

Die Neufassung ersetzt die bisherige Fassung vom 26.07.2016
(Tag der Beschlussfassung).

Präambel

Unsere Vision: Wir sehen eine Welt, in der alle Menschen in Würde leben. Eine Welt, in der Fortschritt ein Mehr an Gerechtigkeit und Menschlichkeit bedeutet; eine Welt, in der heutigen und künftigen Generationen Zukunftschancen gesichert werden.

Unser Auftrag ist es, zur Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Lage sowie zur Wahrung der Menschenrechte armer Bevölkerungsgruppen in Indien, Bangladesch und Nachbarländern beizutragen, ungeachtet ihrer Religion, ihrer Herkunft und ihres Geschlechtes. Gleichzeitig geht es um die Förderung internationaler Toleranz und Völkerverständigung.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

(1) Der Verein führt den Namen
„ANDHERI HILFE e.V.“

- a) als Ortsbezeichnung „Andheri“, Vorort von Mumbai (ehemals Bombay), weil aus der Sorge um das dortige Kinderheim St. Catherine's Home der Verein im Jahre 1967 gegründet wurde
- b) als Symbolbezeichnung „Andhera“, d.h. in Hindi „Dunkelheit“, weil es unser Ziel ist, Licht und Zukunft in das Dunkel von Not und Unwissenheit, von Krankheit und Blindheit zu bringen.

(2) Sitz des Vereins ist Bonn.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Erziehung und Bildung, der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens, des Umwelt- und Klimaschutzes, die Unterstützung bedürftiger Personen und Gruppen sowie die Förderung internationaler Toleranz und Völkerverständigung. Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke; er unterstützt Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und/oder seelischen Zustandes und/oder ihrer psychosozialen Lebenssituation auf Hilfe angewiesen sind. Der Verein dient auch der Mittelbeschaffung für vorgenannte Zwecke.
- (2) Der Verein setzt sich für die Menschenrechte und die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen ein. Vor diesem Hintergrund unterstützt er Menschen, die durch Armut und Diskriminierung benachteiligt werden. Seine Arbeit zeichnet sich durch Hilfe zur Selbsthilfe und Resilienzförderung aus. Der Verein will Menschen in die Lage versetzen, ihre Zukunft aus eigener Kraft zu gestalten.

- (3) Der Verein bietet seine Unterstützung allen betroffenen Menschen unabhängig von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexueller Identität an. Der Satzungszweck wird im Sinne der Präambel insbesondere verwirklicht durch:
- a) Förderung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit, z.B. zur Erzielung eines ausreichenden Familieneinkommens für in Armut lebende Familien
 - b) Förderung von Angeboten der öffentlichen Gesundheitspflege insbesondere mit dem Schwerpunkt augenmedizinischer Betreuung (z.B. Durchführung von Augenoperationen) sowie Aufklärung der Öffentlichkeit zu gesundheitlichen Fragen als Prävention
 - c) Förderung der Erziehung z.B. durch Projekte zur Stärkung von Kindern, zur Aufklärung über Kinderrechte und zur Förderung des Schulbesuchs von Kindern aus armen Familien
 - d) Förderung der Bildung insbesondere von Berufsausbildungen und Schulungen
 - e) Förderung der Jugendhilfe insbesondere durch Förderung des Schulbesuchs
 - f) Förderung der Altenhilfe z.B. durch Schaffung von Angeboten für ältere Menschen, die ihnen ein Altern in Würde ermöglichen
 - g) Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes z.B. durch Wasser- und Bodenschutzmaßnahmen, landwirtschaftliche Schulungen und die Förderung regenerativer Energiegewinnung
 - h) wohlfahrtspflegerische Unterstützung bedürftiger Personen und Gruppen durch Ausrichtung aller Projekte an benachteiligten Zielgruppen sowie durch aufsuchende Sozialarbeit
 - i) Förderung internationaler Toleranz und Völkerverständigung durch Öffentlichkeitsarbeit und Vermittlung von Wissen über die Kultur und Lebensverhältnisse insbesondere in Indien, Bangladesch und den Nachbarländern
 - j) Beschaffung von Mitteln für gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Körperschaften für Tätigkeiten nach den vorstehenden Buchstaben.
- (4) Die Zielgruppen der in Abs. 3 beschriebenen Tätigkeit des Vereins sind Menschen, die von Armut und Diskriminierung besonders betroffen sind, insbesondere:
- a) Kinder in Not
 - b) sozial benachteiligte Frauen und Familien
 - c) unterprivilegierte Dorfgemeinschaften
 - d) Menschen mit Behinderung oder Augenerkrankung.

- (5) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Rechtsträger einschließlich Hilfs- und Nebenbetrieben bedienen. Dazu kann er Rechtsträger errichten, erwerben oder pachten oder sich an diesen beteiligen oder Mitgliedschaften eingehen. Er wirkt mit diesen Rechtsträgern – soweit eine Steuerbegünstigung vorliegt – und weiteren steuerbegünstigten Körperschaften bei der Verfolgung seiner Satzungszwecke zusammen. Der Verein verfolgt seine Zwecke auch durch planmäßiges Zusammenwirken nach § 57 Abs. 3 AO mit der Rosi-Gollmann-Andheri-Stiftung, Bonn, insbesondere durch gemeinsame Informationstätigkeit, die Nutzung gemeinsamer Verwaltungseinrichtungen und die Bündelung von Leitungs- und Verwaltungsfunktionen.
- (6) Der Verein kann seine Ziele auch im Ausland verwirklichen, indem er dort unmittelbar selbständig oder gemeinsam mit Partnern tätig wird, sich im Ausland ansässiger Organisationen als Hilfspersonen bedient oder Organisationen im Ausland unterstützt, sofern diese die steuerlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich mit den vom Verein verfolgten Zwecken identifiziert.
- (2) Über den in Textform zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen vier Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung der Aufnahmeverweigerung den Aufsichtsrat anzurufen, der dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft kann von Seiten des Mitglieds mit sofortiger Wirkung und von Seiten des Vereins mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres in Textform gekündigt werden. Die Kündigung durch den Verein bedarf der Beschlussfassung durch Aufsichtsrat und Vorstand jeweils mit einer Zweidrittelmehrheit. Die Kündigung erfolgt fristwährend, wenn sie drei Werktage vor der oben genannten Frist an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift des Mitglieds abgesandt wurde.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung in Textform mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und in der Mahnung auf diese Streichungsregelung in allgemeiner Form hingewiesen wurde.

- (5) Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen, die Arbeit des Vereins in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stören, eine mit den Werten und Zielen des Vereins unvereinbare Gesinnung offenbaren oder unterstützen oder sich in anderer Weise vereinsschädlich verhalten, können durch den Aufsichtsrat mit Dreiviertelmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Stattdessen kann der Aufsichtsrat die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss rechtliches Gehör gewährt werden.
- (6) Während eines Beschäftigungsverhältnisses zum Verein, zur Rosi-Gollmann-Andheri-Stiftung oder zu Unternehmen, an denen der Verein direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist, ruht außer bei Vorstandsmitgliedern das Stimmrecht. Diese Regelung gilt nur für Mitarbeitende, die nach dem 1. Juli 2023 aufgenommen wurden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die Höhe und Zahlungsmodalitäten der jährlichen Mitgliedsbeiträge regelt. Für verschiedene Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgelegt werden.
- (2) Mit dem Beitritt zum Verein verpflichtet sich das Mitglied, dem Verein auf Anforderung ein Lastschriftmandat zum Einzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen und Änderungen zeitnah mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Aufsichtsrat
 - c) Vorstand.
- (2) Für die Organsitzungen und Beschlussfassungen der Vereinsorgane gelten folgende Regelungen:
 - a) Organsitzungen und Beschlussfassungen erfolgen in Präsenz. Abweichende Verfahren kann das betreffende Organ mit einfacher Mehrheit oder der Aufsichtsrat für die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit für den Einzelfall beschließen. Die Zuschaltung Abwesender zu Organsitzungen ist ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig, sofern kein Widerspruch erfolgt.
 - b) Zulässig sind als abweichende Verfahren für Organsitzungen Veranstaltungen mit elektronisch vermittelter Teilnahme (z.B. Videokonferenz, Telefonkonferenz) sowie hybride Veranstaltungsformate mit alternativen Teilnahmemöglichkeiten.
 - c) Zulässig sind als abweichende Beschlussverfahren elektronisch vermittelte (z.B. per Handzeichen in der Videoübertragung, Telefon, Abstimmungssoftware, E-Mail) oder schriftliche Abstimmungen, auch im Umlaufverfahren bzw. Sternverfahren oder als nachgereichte Stimmabgabe zu Organsitzungen. Für die Stimmabgabe außerhalb von Organsitzungen kann eine Frist von bis zu zwei Wochen festgesetzt werden. Hybride Abstimmungen sind zulässig. Die erforderlichen Mehrheitsquoten ändern sich durch die Art der Abstimmung nicht.

- d) Beschlussfassungen ausschließlich außerhalb von Organsitzungen (z.B. schriftliches Umlaufverfahren, elektronische Abstimmung ohne Versammlung) sind beim Aufsichtsrat und Vorstand nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Organmitglieder an der Abstimmung teilgenommen hat.
- e) In der Einladung ist auf die Form der Versammlung bzw. Beschlussfassung hinzuweisen. Zugangsdaten (z.B. zu Videokonferenzen, Abstimmungssoftware) und alle weiteren erforderlichen Informationen sind den Organmitgliedern rechtzeitig mitzuteilen. Online zugeschaltete Organmitglieder gelten als anwesend. Die Organmitglieder sind verpflichtet, einen Missbrauch ihrer Zugangsmöglichkeit zu verhindern.
- f) Die Mitgliederversammlung kann eine Verfahrensordnung für Organsitzungen und Beschlussfassungen, insbesondere zu den abweichenden Verfahren, erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- g) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben. Das Protokoll ist den Organmitgliedern vor der nächsten Sitzung zugänglich zu machen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats

Wählbar sind nur Personen, die ihre Kandidatur spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform gegenüber dem Aufsichtsrat erklärt haben. Der Aufsichtsrat hat die Mitglieder spätestens eine Woche vor der Wahl über alle Kandidaturen zu informieren. Er kann eine Wahlordnung erlassen, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

Die Wahl erfolgt einzeln, als Listen-/Verhältnisswahl oder, sofern kein Mitglied widerspricht, im Block. Eine Abwahl erfolgt mit Zweidrittelmehrheit.
- b) Beratung über den Stand und die Planung der Vereinsarbeit
- c) Entscheidung über ihr ausnahmsweise vom Vorstand oder Aufsichtsrat vorgelegte Beschlussgegenstände
- d) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüferin zur Prüfung des Jahresabschlusses
- e) Ernennung einer Ombudsperson, die jährlich über ihre Arbeit berichtet

Nähere Einzelheiten der Ernennung, der Kompetenzen der Ombudsperson und der von ihr durchzuführenden Schlichtungsverfahren werden in einer entsprechenden Geschäftsordnung geregelt.
- f) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstands und des Berichts des Aufsichtsrats

Der Geschäftsbericht umfasst auch den Jahresabschluss sowie wesentliche Prüfungsfeststellungen und das Testat des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüferin.
- g) Beschlussfassung über eine Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats

- h) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4
 - i) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Mitgliederversammlung lädt der/die Aufsichtsratsvorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher in Textform ein. Fristwährend ist, wenn die Einladung drei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse abgeschickt oder in der Vereinszeitschrift veröffentlicht wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung tagt so oft, wie es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beim Aufsichtsrat in Textform beantragt oder dieser sie für nötig erachtet. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung tagen. Sofern eine von den Mitgliedern oder vom Vorstand formgerecht beantragte Versammlung vom Aufsichtsrat nicht fristgerecht einberufen wird, kann der Vorstand sie ersatzweise unter Angabe des Sachverhalts einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden oder einer von ihm/ihr bestimmten Person geleitet, solange die Mitgliederversammlung keine andere Versammlungsleitung bestimmt.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Soweit die Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gefasst. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält; Enthaltungen und nicht abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Stimmrechtsübertragung und -akkumulation sind nicht zulässig.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat trifft strategische Entscheidungen, berät den Vorstand und überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch Beauftragte wahrnehmen kann.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf bis neun Personen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. Solange kein Vorsitz und keine Stellvertretung bestimmt sind, nimmt das älteste Aufsichtsratsmitglied die Funktion des/der Vorsitzenden wahr. Der Aufsichtsrat kann ein oder zwei Personen, maximal bis zur Obergrenze nach Satz 1, kooptieren. Die Amtsdauer der kooptierten Aufsichtsratsmitglieder endet mit der nächsten Mitgliederversammlung, die über eine weitere Mitgliedschaft im Aufsichtsrat entscheidet.
- (3) Bei der Besetzung des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass neben dem ideellen Hintergrund ausreichende fachliche Kompetenzen aus den wesentlichen Tätigkeitsfeldern des Vereins sowie mindestens eine Person mit ökonomischer Kompetenz im Aufsichtsrat vertreten sind, um die Aufgaben wahrnehmen zu können. Es gelten ferner folgende Bedingungen:

- a) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- b) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich ein Vorstandsamt im Verein wahrnehmen oder in den letzten vierundzwanzig Monaten vor der Wahl wahrgenommen haben. Entsprechendes gilt für eine Tätigkeit in der Geschäftsführung eines Unternehmens, an dem der Verein mehrheitlich beteiligt ist, sowie ein Anstellungsverhältnis bei dem Verein, der Rosi-Gollmann-Andheri-Stiftung oder Unternehmen, an denen der Verein mehrheitlich beteiligt ist.
- c) Die Mitglieder des Aufsichtsrats stehen in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu der Organisation oder dem Vorstand. Interessenkonflikte werden nach Möglichkeit vermieden, in jedem Fall aber gegenüber den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats und gegenüber der Mitgliederversammlung offengelegt. Dem Aufsichtsrat gehören jedoch insbesondere keine Personen an,
 - 1. die mit Mitgliedern des Leitungsorgans persönlich verbunden sind,
 - 2. für die Organisation oder mit ihr rechtlich verbundene Organisationen oder Unternehmen als Angestellte oder Honorarkräfte tätig sind. Hiervon ausgenommen sind Mitglieder von Mitarbeitervertretungen (ohne leitende Mitarbeiter), sofern diese nicht die Mehrheit der Mitglieder des besonderen Aufsichtsorgans bilden.
 - 3. von der Organisation mit Beratungen oder Prüfungen beauftragt wurden oder bei solchen Auftragnehmern beschäftigt sind, z.B. bei Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.
- d) Eine unmittelbare Wiederwahl ist nur zweimal hintereinander möglich.

Mögliche Interessengegensätze sind vor der Wahl der Mitgliederversammlung, später dem Aufsichtsrat und Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für eine Amtsdauer von bis zu vier Jahren gewählt. Bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder ist auf eine Überlappung der Amtsperioden zu achten. Bei Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl des Aufsichtsrats bleibt seine Beschlussfähigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung unberührt. Aufsichtsratsmitglieder bleiben nach Ende ihrer Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (5) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen weiteren rechtlichen Angelegenheiten
 - b) Beratung von Beschlussvorlagen des Vorstands und eigenen Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung
 - c) Unterbreitung von Vorschlägen zur Wahl einer Ombudsperson durch die Mitgliederversammlung
 - d) Beratung und Beschlussfassung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und mehrjährigen Investitionsplans sowie der strategischen Planung, wobei einzelne Entscheidungen unter Zustimmungsvorbehalt gestellt werden können
 - e) Entscheidung politischer und strategischer Fragestellungen

- f) Entgegennahme der Berichterstattung des Vorstands, insbesondere von Quartalsberichten
 - g) Entscheidung über den Umgang mit wesentlichen Planabweichungen
 - h) Vorbereitung der Bestellung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüferin durch die Mitgliederversammlung und dessen bzw. deren Beauftragung durch den Aufsichtsrat
 - i) Entgegennahme des Prüfungsberichts in Textform durch jedes Aufsichtsratsmitglied und in der Regel persönliche Aussprache mit dem Wirtschaftsprüfer bzw. der Wirtschaftsprüferin in einer Aufsichtsratssitzung
 - j) Feststellung des Jahresabschlusses
 - k) Entscheidung über ihm vom Vorstand oder aus seiner Mitte vorgelegte Beschlussgegenstände
 - l) Aufsicht über Beteiligungen, insbesondere durch Einbeziehung der Beteiligungen in die vorstehenden Punkte d) bis j) und entsprechende Beschlussfassung über die Ausübung von Beteiligungsrechten
 - m) Wahrnehmung der Beteiligungs-, Entsendungs- und Mitgliedschaftsrechte des Vereins, z.B. in Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen und Genossenschaften
Die Vertretung in Fachverbänden erfolgt abweichend durch den Vorstand.
 - n) Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Vorstand
 - o) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands
 - p) Entscheidung über Widersprüche gegen Beschlüsse des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft
 - q) Beschlussfassung über die Kündigung oder den Ausschluss von Mitgliedern
 - r) Beschlussfassung der Geschäftsordnung für Aufsichtsrat und Vorstand.
- (6) Der Verein wird gegenüber dem Vorstand und dem Wirtschaftsprüfer bzw. der Wirtschaftsprüferin durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam in allen Vertrags- und sonstigen Rechtsangelegenheiten vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass an der Vertretung möglichst der/die Aufsichtsratsvorsitzende oder seine Stellvertretung mitwirken soll.
- (7) Die Beteiligungs-, Entsendungs- und Mitgliedschaftsrechte nimmt der Aufsichtsrat durch zwei seiner Mitglieder gemeinsam wahr; hierbei gilt Abs. 6 Satz 2 entsprechend. Der Aufsichtsrat kann den Vorstand insoweit mit der Vertretung des Vereins in allen oder bestimmten Angelegenheiten beauftragen. Die Vollmacht kann widerruflich maximal für vier Jahre erteilt werden und sie kann mit Weisungen verbunden sein.
- (8) Zu Sitzungen des Aufsichtsrats wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Fristwährend ist, wenn die Einladung zwei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse verschickt wird. Der Aufsichtsrat tagt so oft, wie es erforderlich ist, in der Regel viermal im Jahr.
- (9) Die Ehrenvorsitzende des Vereins hat das Recht zur Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen. Ein Stimmrecht ist damit nicht verbunden.

- (10) An den Sitzungen nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.
- (11) Eine Sitzung findet ferner statt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beantragen. Sie muss spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung stattfinden. Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, können die Antragsteller die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen.
- (12) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Interessengegensätzen, die unverzüglich offenzulegen sind, ruht das Stimmrecht. Dauerhafte Interessengegensätze führen zur Beendigung des Mandats.
- (13) Der Aufsichtsrat ist ehrenamtlich tätig. Auslagen werden in angemessener Höhe ersetzt.
- (14) Der Aufsichtsrat erlässt unter Mitwirkung des Vorstands eine Geschäftsordnung für die Arbeit von Aufsichtsrat und Vorstand. Dabei können insbesondere Ressortverantwortlichkeiten innerhalb der Organe, Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats und Informationspflichten des Vorstands im Rahmen des Controllings und die jeweiligen organinternen Geschäftsabläufe festgelegt werden.
- (15) Einmal jährlich berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat in Textform über alle Geschäftsbeziehungen zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands einschließlich deren Angehörigen und ihnen nahestehenden Unternehmen mit dem Verein und seinen Mehrheitsbeteiligungen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus ein bis drei Personen. In der Regel werden zwei Vorstandsmitglieder berufen. Bei mehreren Personen wird eine zum/zur Vorsitzenden bestimmt. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.
- (2) Der Vorstand führt insbesondere die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats; er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig und bei wichtigen Angelegenheiten unverzüglich über den Gang der Geschäfte.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel gegen Vergütung tätig. Der Aufsichtsrat beschließt über die Anstellungsbedingungen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlussfähigkeit ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder gegeben.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können befristet und unbefristet berufen werden. Sofern Personen berufen werden, die bisher nicht für den Verein, die Rosi-Gollmann-Andheri-Stiftung oder seine Mehrheitsbeteiligungen tätig waren, soll die erste Berufung in der Regel auf drei Jahre befristet werden. Ferner kann ein Vorstandsmitglied die Niederlegung seines Amtes in Textform gegenüber dem Aufsichtsrat erklären.
- (6) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Soweit die Satzung nichts anderes regelt, gelten für Vorstandssitzungen die Regelungen des Aufsichtsrats.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen, wobei mindestens aber ein Drittel aller Mitglieder der Auflösung des Vereins zustimmen muss. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit Änderungen und Ergänzungen an der Satzung oder beschlossenen Satzungsänderungen/-neufassungen vorzunehmen, die vom Vereinsregister zur Ermöglichung einer Eintragung vorgegeben werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Rosi-Gollmann-Andheri-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmung/Übergangsregelung

- (1) Der Aufsichtsrat nach § 8 der Satzungsneufassung und der Vorstand nach § 9 der Satzungsneufassung können bereits in der Mitgliederversammlung gewählt werden, die über diese Satzungsneufassung beschließt. Dabei ist abweichend von § 8 Abs. 3 b) der Satzungsneufassung ein direkter Wechsel aus dem Vorstand nach bisheriger Satzung in den Aufsichtsrat nach neuer Satzung zulässig und bei § 7 Abs. 1 a) der Satzungsneufassung ist der zweite Absatz („Wählbar sind nur ... bedarf.“) nicht anzuwenden. Die Berufung des ersten Vorstands nach neuer Satzung erfolgt abweichend von § 8 Abs. 5 a) der Satzungsneufassung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Bis zur Eintragung der Satzungsneufassung und des neuen Vorstands bleiben der bisherige Vorstand und der bisherige Aufsichtsrat mit ihren bisherigen Befugnissen im Amt.
- (3) Die Amtszeit des neuen Aufsichtsrats beginnt erst ab Eintragung der Satzungsneufassung, die des neuen Vorstands mit dem Ende der Amtszeit des alten Vorstands.
- (4) Mit der Eintragung der Satzung geht das Recht der bisherigen Ehrenvorsitzenden nach § 6 Abs. 14 der bisherigen Satzung auf stimmrechtslose Teilnahme an Vorstandssitzungen in das Recht auf stimmrechtslose Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen nach § 8 Abs. 9 der Satzungsneufassung über.“

§ 12 Satzungsänderung in besonderen Fällen

Der Vorstand ist abweichend zu § 5 der Satzung ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss Änderungen und Ergänzungen an einer beschlossenen Satzungsänderung/-neufassung vorzunehmen, die vom Vereinsregister zur Ermöglichung von deren Eintragung oder vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung verlangt werden.“